

RS Vwgh 1990/9/17 89/15/0114

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.09.1990

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

FinStrG §33 Abs1;

FinStrG §9;

UStG 1972 §17;

UStG 1972 §20 Abs1;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1991, 145;

Rechtssatz

Ein dem Abgabepflichtigen bei der Abfassung der Umsatzsteuererklärung für ein bestimmtes Jahr unterlaufener Rechtsirrtum über die anzuwendende Besteuerungsmethode (Besteuerung nach vereinnahmten oder vereinbarten Entgelten) kann Vorsatz ausschließen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989150114.X02

Im RIS seit

17.09.1990

Zuletzt aktualisiert am

27.11.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at